



Kontrollschilder-Abtretung

Stand: 28. Dezember 2022

Gebühr für die Bearbeitung
und Bewilligung: Fr. 250.—

ZG

ZG

ZG

1. Bisherige Halterperson

Firma Name: _____ UID-Nr.: _____
Familiennamenname: _____ Vorname: _____
Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____
Telefon P: _____ Telefon G: _____

Unterschrift, _____ Datum: _____
Firmenstempel: _____

2. Neue Halterperson

Firma Name: _____ UID-Nr.: _____
Familiennamenname: _____ Vorname: _____
Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Heimatort: _____
Telefon P: _____ Telefon G: _____

Unterschrift, _____ Datum: _____
Firmenstempel: _____

Mit der Unterschrift bestätigen die gesuchstellenden Personen, dass die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 3 und 4) und die Rechtsgrundlagen (Ziff. 5 und 6) auf der Seite 2 gelesen und verstanden wurden.

3. Erforderliche Unterlagen für die Kontrollschilderübertragung

- Die Fahrzeugausweise oder die Formulare 13.20 A im Original der einzulösenden Fahrzeuge;
- Ein elektronischer Versicherungsnachweis (eVn);
(Ist vorgängig durch die gesuchstellende Person beim Versicherer zu organisieren.)
- Kopien der Personalausweise (Pass, ID, Ausländer- oder Führerausweis) zu Ziffer 1 und 2 (beidseitig); ebenso der unterschiftsberechtigten Personen gemäss Handelsregister;
- Handelsregisterauszug bei juristischen Personen; bei Einzelfirmen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der kantonalen Ausgleichskasse;
- Im Erbgang schriftlicher Nachweis oder Erbenbescheinigung (Siehe Ziffer 5 Bst. c, Seite 2).

4. Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Kontrollschilderübertragung

Das Erschleichen eines Ausweises durch unrichtige Angaben oder Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen wird gemäss Art. 97 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

5. Bestimmungen des Strassenverkehrsamtes (StVA)

a. Grundlagen der Übertragung

Natürliche und juristische Personen können ihnen zugeteilte Kontrollschilder unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1a Abs. 2 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 31. Dez. 2017, BGS 751.22, und die Verordnung über die Kontrollschildnummern (KnV) vom 12. Dez. 2017, BGS 751.222). Die Bearbeitungsgebühr von CHF 250.- wird der neuen Halterperson verrechnet (Ziff. 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dez. 2005, BGS 751.221).

b. Voraussetzungen für eine Übertragung

- Die Voraussetzungen nach der Verkehrszulassungsverordnung SR 741.51 müssen erfüllt sein;
- Der Standort des Fahrzeuges muss im Kanton Zug sein;
- Juristische Personen und Einzelfirmen müssen bei der kantonalen Ausgleichskasse gemeldet sein;
- Angabe der vollständigen Wohn- oder Geschäftsadresse; Postfach allein genügt nicht;
- Name und Adresse müssen mit der Einwohnerkontrolle bzw. dem Handelsregister Zug identisch sein;
- Bereits zugestellte Aufgebote zu periodischen Fahrzeugprüfungen bleiben bestehen;
- Mit der Übernahme der Kontrollschilder übernimmt die neue Fahrzeughalterin bzw. der neue Fahrzeughalter alle Konsequenzen, die sich aus der Schilderübertragung ergeben können;
- Das Strassenverkehrsamt entscheidet abschliessend über die Kontrollschilderübertragung.

c. Erbgang

Kontrollschilder können innerhalb eines Jahres seit der Deponierung auf andere Personen übertragen werden.

Es muss ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden, wenn:

- eine willensvollstreckende Person eingesetzt wird und/oder;
- testamentarisch/erbvertraglich die Kontrollschildnummer übertragen werden soll.

In allen anderen Fällen muss immer eine Erbenbescheinigung vorliegen. Alle Personen, welche auf der Erbenbescheinigung aufgelistet sind und keinen Anspruch auf die Kontrollschildnummer erheben, müssen schriftlich mit Ihrer Unterschrift auf die Kontrollschildnummer verzichten. Von jeder dieser Personen muss eine Kopie der ID, des Reisepasses oder des Ausländerausweises zwecks einer Identifizierung vorliegen. Nur bei einer Kontrollschilderabtretung auf die überlebende Ehegattin, den überlebenden Ehegatten, die registrierte Partnerin/den registrierten Partner entfällt die Gebühr für die Bearbeitung/Bewilligung.

d. Gelöschte Firmen im Handelsregister

Im Handelsregister gelöschte Firmen haben keinen Anspruch auf die bisherigen Kontrollschilder und können diese auch nicht übertragen.

6. Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Okt. 1976 (SR 741.51)

Art. 87 Schilderabgabe

Abs. 1 Die einmal zugeteilte Schildnummer bleibt für den Halter reserviert. Die Zuteilung anderer Nummern ist zulässig, wenn die Schilder länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden sind.

Abs. 5 Die Kontrollschilder, mit Ausnahme der Schilder für die provisorische Zulassung, bleiben Eigentum der Behörde.

Art. 77 Standort

Abs. 1 Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird.

Verordnung über die Kontrollschildnummern (KnV) vom 12. Dez. 2017 (BGS 751.222)

§2 Abtretung von Kontrollschildern

Abs. 1 Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer drei Monate nach der Immatrikulation des Fahrzeugs und bis ein Jahr nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschildes an andere Fahrzeughaltende abtreten.

Abs. 2 Tritt eine Fahrzeughalterin/ein Fahrzeughalter gleichzeitig mehrere Kontrollschildnummern an die gleiche Person ab, erhebt das StVA die Abtretungsgebühr von Ziffer 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr (BGS 751.221) nur einmal.

Abs. 3 Stirbt die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, kann die Kontrollschildnummer innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung oder des Entzugs des Kontrollschildes abgetreten werden. Dem Strassenverkehrsamt ist dazu zusammen mit dem Abtretungsformular ein Nachweis über die Verfügungsgewalt über den Nachlass vorzulegen.

Abs. 4 Die Abtretung ist nur zulässig, wenn keine mit der Kontrollschildnummer zusammenhängenden Forderungen des Strassenverkehrsamts gegenüber der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter ausstehend sind.

§ 3 Verfügungsbefugnis des Strassenverkehrsamtes

Abs. 1 Das StVA verfügt wieder über die Kontrollschilder, wenn

- a) innert eines Jahres nach der Zuteilung auf die Kontrollschildnummer kein Fahrzeug immatrikuliert wird;
- b) das Kontrollschild länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden ist.